



# Allgemeine Informationen zur Zweitwohnungssteuer

## Allgemein

Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen ab 1. Januar 2023 beschlossen. Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Informationen zur Steuer:

### Grundlage für die Steuer

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) der Gemeinde Frickenhausen vom 22.11.2022 ist die Grundlage der Steuer. Diese finden Sie auf unserer Homepage ([www.frickenhausen.de](http://www.frickenhausen.de)) im Themenbereich Rathaus & Service unter dem Begriff Ortsrecht.

Grundlage für die Berechnung der Steuer ist eine Steuererklärung. Das Formular wird von der Steuerabteilung an alle Inhaber eines Nebenwohnsitzes verschickt. Anhand der abgefragten Sachverhalte wird anschließend geprüft, in welcher Höhe eine Zweitwohnungssteuerpflicht besteht.

### Grund der Steuererhebung

Alle Einwohner der Gemeinde Frickenhausen können die Infrastruktur und die gemeindlichen Einrichtungen, sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz, in Anspruch nehmen. Die Gemeinde Frickenhausen erhält zur Finanzierung dieser Aufgaben für jeden gemeldeten Hauptwohnsitz Finanzaufweisungen, wohingegen die Nebenwohnsitzinhaber nicht zur Finanzierung beitragen. Die Zweitwohnungssteuer soll folglich dafür sorgen, dass Nebenwohnsitzinhaber einen finanziellen Beitrag für das Gemeinwohl leisten.

### Steuerschuldner

Alle Personen, die ab 1. Januar 2023 in Frickenhausen eine Zweitwohnung innehaben, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des § 21 Bundesmeldegesetzes (BMG), die als Nebenwohnung erfasst ist. Bei Rückfragen zum Melderecht können Sie sich an die Gemeindeverwaltung Frickenhausen wenden.

### Steuerbefreiungen

Von den genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Wohnungen in betreuten Wohneinrichtungen für alte Menschen, in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger und behinderter Personen und ähnlichen Einrichtungen.
3. Wohnungen, die noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.

### Steuermaßstab

Die Steuer beträgt jährlich 10% der Jahresnettokaltmiete (Miete ohne Heizung und Nebenkosten). Bei selbstgenutztem Wohneigentum und bei Wohnungen, die kostenlos oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden, wird die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe angesetzt.

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstmals innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, frühestens jedoch zum 1. Juli eines jeden Jahres, fällig.